
TOP 26:

Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV)

Drucksache: 507/15

I. Zum Inhalt

Mit der sogenannten Ladesäulenverordnung soll die europäische Richtlinie 2014/94/EU (Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) hinsichtlich der Vorgaben für das Laden von Elektromobilen in deutsches Recht umgesetzt werden. Für den Markthochlauf von Elektromobilen ist ein bedarfsgerechter Aufbau von öffentlich zugänglichen Ladepunkten erforderlich. Um Investitionen in Ladeinfrastruktur und Elektromobilität Investitionssicherheit zu geben, werden die verbindlichen Vorgaben der EU zu den technischen Mindeststandards aus der o.g. Richtlinie mit der Ladesäulenverordnung frühzeitig in deutsches Recht umgesetzt.

Neben Begriffsbestimmungen regelt die Verordnung vor allem die technischen Vorgaben für Steckerstandards (Typ-2-Stecker für Wechselstrom-Laden; CCS-Stecker für Gleichstrom-Laden), Anzeige- und Nachweispflichten für Betreiber von Ladepunkten sowie die Kompetenzen der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Änderungen zuzustimmen.

Die Ausschüsse wollen mit einer textlichen Ergänzung den Erlass einer Folgeverordnung verbindlich terminieren und somit einer in der Praxis aufkommenden Verunsicherung entgegenwirken. Anderenfalls wäre in den Märkten eine weiterhin anhaltende, dauerhafte Investitionszurückhaltung die Folge. Verzögerungen bei der Schaffung einer kundenfreundlichen Ladeinfrastruktur würden jedoch den von Bund und Ländern angestrebten Markthochlauf der Elektromobilität gefährden. Erforderlich sei daher ein

rasches Inkrafttreten einer weiteren Verordnung, deren Regelungsumfang abschließend sein solle und insofern Planungs- und Rechtssicherheit schaffe.

Zudem weisen die Ausschüsse darauf hin, dass der von der EU gesetzte regulatorische Rahmen nicht durch kleinteilige nationale Regelungen überschritten werden dürfe, die eine unverhältnismäßig hohe Regelungsdichte bewirkten und einen zusätzlichen administrativen Aufwand nach sich ziehen würden.

Dies gelte für die bisher gewählte Formulierung der Definition der öffentlich zugänglichen Ladepunkte, die von der entsprechenden Definition in der Richtlinie 2014/94/EU abweiche. Zudem sei eine Bezugnahme auf unterschiedliche Arten der Benutzung, Authentifizierung und Bezahlung nicht zielführend, solange diese Aspekte nicht in der vorgesehenen Folgeverordnung inhaltlich ausgefüllt seien.

Im Rahmen einer empfohlenen Entschließung verdeutlichen die Ausschüsse ihre Auffassung, dass für einen erfolgreichen Markthochlauf der Elektromobilität in Deutschland eine vollständige ordnungsrechtliche Grundlage für den Auf- und Ausbau der Ladeinfrastruktur zielführend ist. Dazu sei die vorgelegte Verordnung ein erster Schritt. Die darin enthaltenen Regelungen sollten unverzüglich, in einem zweiten Schritt, durch Regelungen zu den erforderlichen Standards hinsichtlich Information, Authentifizierung, Zugänglichkeit und Abrechnung ergänzt werden. Dieses zweistufige Regelungsverfahren müsse nach Inkrafttreten des ersten Teils der Ladesäulenverordnung schon in den nächsten Wochen die Verhandlungen zum zweiten Teil der Verordnung vorsehen, damit nicht durch inkompatible Authentifizierungs- und Abrechnungssysteme ein Akzeptanzhemmnis auf Seiten der Nutzer aufgebaut werde.

Einzelheiten sind der **Drucksache 507/1/15** zu entnehmen.